



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

VII.

20. August.

1930.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

64. Auswärtige Vertretungen, Aktenvorlage.  
 65. Hausbesorgerstättinnen, Krankenversicherungspflicht.  
 66. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.  
 67. Auszahlungen durch die Postsparkasse.  
 68. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.  
 69. Leitung des Einhebungsdienstes.\*)  
 70. Verlagsabrechnungen, Verwendung einheitlicher Vordrucke.  
 Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.  
 Hausieren auf Märkten.

Hausierverbote im Burgenlande.  
 Lehrzeit, Nichteinrechnung der Volontärzeit.  
 Papierwarenhandel, Abgrenzung vom Buchdruckergerberbe.

#### Rundmachungen.

Fischereiordnung.  
 Römisch-katholische Pfarre an der Heiligengeistkirche im XVI. Bezirke, Errichtung.  
 Verkehrsregelung in der Rußwaldgasse im XIX. Bezirke.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Polnischer Minoritätenschutzvertrag.  
 Malergewerbe, Abgrenzung vom Baumeister- und Maurergewerbe.  
 Spritzlackiererei, gewerberechtlicher Charakter.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 64. Auswärtige Vertretungen, Aktenvorlage.

M.D. 3850/30. Wien, am 3. Juli 1930.  
 (An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Zukunft sind alle Akten, an deren Erledigung ausländische Vertretungsbehörden (Gesandtschaften, Konsulate) interessiert sind, sei es, daß sie die Eingabe an den Magistrat gerichtet haben oder zu einem Falle irgendwie Stellung genommen haben, vor Entscheidung der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

### 65. Hausbesorgerstättinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.D. 1105/30. Wien, am 8. Juli 1930.  
 (An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gelangt, daß die Praxis der magistratischen Bezirksämter bei ihren Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht von Hausbesorgerstättinnen nicht gleichförmig ist.

Um eine einheitliche Rechtsprechung in dieser Hinsicht zu erzielen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei ihren Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht von Hausbesorgerstättinnen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die als Hausbesorger beschäftigten Personen sind gemäß § 1, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes krankenversicherungspflichtig, ausgenommen in den Fällen des § 1, Z. 1, und § 2 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1929, R.G.B. Nr. 221, über die Befreiung nebenberuflicher, vorübergehender und geringfügiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Für die Krankenversicherungspflicht der Gattin eines Hausbesorgers, die gewisse zu den Obliegenheiten des Haus-

besorgers gehörige Arbeiten verrichtet, ist maßgebend, ob sie kraft eines zwischen ihr und dem Hauseigentümer (Hausadministrator) bestehenden Anstellungsverhältnisses berufsmäßig diese Arbeiten leistet oder nicht. Wo eine solche Anstellung nicht vorliegt, muß angenommen werden, daß die Ehegattin diese Arbeiten entweder auf Grund des familienrechtlichen Verhältnisses oder im Auftrage des Hausbesorgers als im Sinne des § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Arbeitskraft verrichtet.

### 66. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.

M.D. 3741/30. Wien, am 9. Juli 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 7, 9, 12, 13 a, 16, 17, 19, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II b, III a und VI, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser“, „Straßen- und Brückenwesen“, „Wasserversorgung“, „Kanalisationswesen“ und „Amts- und Schulhäuser“, sowie an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Infolge der Einführung von Buchungsmaschinen bei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d wird folgendes angeordnet:

I. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D./R 8/25, betreffend die Zusammenlegung der Realsteuerverkonten für die bei der Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung in Verrechnung stehenden Gebäude wird insofern abgeändert, als im siebenten Absatz, Zeile 7, an Stelle der Worte „an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“ die Worte „an die Zentralrechnungsabteilung auf Kontoforrentkonto H“ treten.

II. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Juni 1928, M.D. 4191/28, abgedruckt im *Verordnungsblatt* Heft VII/1928 unter Nr. 65, betreffend Grundsteuer von Liegenschaften der Gemeinde Wien, zentrale Verrechnung und Abstattung wird insofern abgeändert, daß im 3., 15., 16. und 18. Absatz an Stelle der Worte „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“, die Worte „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H“ treten.

#### 67. Auszahlungen durch die Postsparkasse.

M.D./R 309/30. Wien, am 10. Juli 1930.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Februar 1930, M.D./R 335/29, wurden die zentralen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen mit der Ausfertigung der für die Ueberweisung der Kontrahentenrechnungen im Wege der Postsparkasse erforderlichen Erlagscheine, Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen und Verzeichnisse betraut. Diese Vorschrift wird nunmehr mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1930 auf sämtliche Auszahlungen im Wege der Postsparkasse (auch solche mittels Kassenanweisungen, Zahlungsanweisungen usw.) ausgedehnt.

Mit dem erwähnten Erlasse wurde auch angeordnet, daß für die Verzeichnisse über Erlagscheine und Gutschriftsanweisungen der Vordruck N.M.De. Nr. 66 zu verwenden ist. Nunmehr wurde für Erlagscheinüberweisungen ein eigener vierteiliger Vordruck (N.M.De. Nr. 65) neu aufgelegt. Dieser Vordruck (N.M.De. Nr. 65) ist im Durchschreibverfahren auszufertigen und hievon die mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gleichschriften samt den Erlagscheinen und Kontrahentenrechnungen an die Zentralrechnungsabteilung zur Auszahlung zu übermitteln, während die mit Nr. 4 bezeichnete Gleichschrift in der Betriebsbuchhaltung, beziehungsweise Fachrechnungsabteilung als Abgabsvormerk bleibt. Die Gleichschriften Nr. 2, 3 und 4 sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Die Girostelle der Zentralrechnungsabteilung hat die Gleichschrift Nr. 1 samt den Erlagscheinen und dem von ihr ausgefertigten Scheck der Postsparkasse zu übersenden, die Gleichschrift Nr. 2 als Evidenz geordnet zu verwahren und die Gleichschrift Nr. 3 samt den Kontrahentenrechnungen der Buchungsstelle der Zentralrechnungsabteilung zur summarischen Verrechnung auf den Betriebskonten sowie zum Anschluß an den Kontoauszug für die Betriebsbuchhaltung, beziehungsweise bei der Kameralverrechnung zur Verwahrung bei den Belegen beim Buchführer der Zentralrechnungsabteilung zu übergeben.

Die gesonderte Ausfertigung des „Erlagscheinverzeichnisses für die Postsparkasse“ (Postsparkassendruckorte Nr. 585), das durch die Gleichschrift Nr. 1 ersetzt wird, entfällt. Die Verzeichnisse für Erlagscheine, Barzahlungen und Gutschriftsanweisungen, deren Ausfertigung womöglich mittels Schreibmaschine zu erfolgen hat, sind von den zeichnungsberechtigten Beamten der Fachrechnungsabteilungen, beziehungsweise Betriebsbuchhaltungen zu fertigen und zu summieren und mit der Summe der Kassenanweisungen (Rechnungen) abzustimmen. Die Zentralrechnungsabteilung hat jene Posten, für welche „Verbote“ bestehen, aus den Verzeichnissen zu streichen und die Summe richtigzustellen.

Für Gutschriftsanweisungen ist weiterhin der Vordruck N.M.De. Nr. 66 zu verwenden.

Die übrigen Bestimmungen des oben genannten Erlasses der Magistratsdirektion bleiben aufrecht.

#### 68. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.

M.D. 3846/30. Wien, am 14. Juli 1930.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es wurde schon wiederholt beanstandet, daß einzelne Dienststellen ihre Anschaffungskompetenz dadurch überschreiten, daß sie Arbeiten oder Lieferungen, deren Gesamtbetrag über die Magistratskompetenz (25.000 S) hinausgeht, in einzelnen Teilen bestellen und die Kontrahenten verhalten, für jede dieser Teillieferungen oder Teilarbeiten eine gesonderte Faktura zu legen, die unter der Grenze der Magistratskompetenz bleibt.

Derartige Umgehungen des Bewilligungsrechtes der Gemeinderatsausschüsse stehen im Widerspruch mit einer geordneten Finanzverwaltung und können auf keinen Fall geduldet werden.

Sämtliche Dienststellen werden neuerlich eindringlich auf das Unstatthafte des geschilderten Vorganges aufmerksam gemacht und nachdrücklich aufgefordert, in Zukunft die Bewilligungskompetenzen der Gemeinderatsausschüsse und der sonstigen verfassungsmäßig berufenen Instanzen auf das genaueste einzuhalten.

#### 69. Leitung des Einhebungsdienstes.

M.D. 4245/30. Wien, am 15. Juli 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Der Amtsrat Adolf Kattor wurde mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Einhebungsdienstes betraut.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß ihm auch die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Einhebungsdienst zukommt.

#### 70. Verlagsabrechnungen, Verwendung einheitlicher Vordrucke.

M.D. 4568/30. Wien, am 26. Juli 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Vereinheitlichung des Vorganges bei der Abrechnung von Verlägen wurde eine einheitliche Druckform aufgelegt. Diese ist in der Druckartenabteilung der städtischen Hauptkasse unter N.De. Nr. 91 (zweiseitig) und unter N.De. Nr. 92 (vierseitig) anzufordern.

Diese Druckform ist künftighin zu Verlagsabrechnungen ausschließlich zu verwenden.

### Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

#### Materialbestellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

M.Abt. 53/4882/30. Wien, am 27. Juni 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 2. Mai 1930, M.Abt. 53/6770/29, im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß J. N. sowohl auf Grund des Gewerbescheines vom 19. März 1925, lautend auf den fabrikmäßigen Betrieb des Kleidermachergewerbes, als auch auf Grund des Gewerbescheines vom 14. Jänner 1904, lautend auf Gemischtwarenvertrieb, befugt ist, den mit der Vor-

nahme der Verbrämung von Damenmänteln betrauten gewerbebefugten Kürschnern das Verbrämungsmaterial beizustellen.

Die Genossenschaft der Kürschner vertritt den Standpunkt, daß die Beistellung von Pelzmaterial zur Verbrämung, sofern sie nicht durch den Kunden selbst erfolgt, ein ausschließliches Recht des Kürschnergewerbes ist; sie stützt sich dabei auf eine bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien mit der Genossenschaft der Kleidermacher getroffene Abmachung vom 8. April 1926, die im Punkte 4 bestimmt, daß die Lieferung von Kleidungsstücken, die irgendwelche Pelzverbrämungen aufweisen, zwar in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Kleidermachergewerbes falle, die hierzu notwendigen Pelzflächen aber, soweit sie nicht von Kunden beigebracht werden, durch den Kürschner zu liefern sind. Sie erblickt daher in dem Vorgehen der Firma J. K., welche aus Anlaß der Herstellung von pelzverbrämten Damenmänteln das Fellmaterial befugten Kürschnern zur Vornahme der Verbrämung beistellt, einen Eingriff in ihre Rechte.

Die Genossenschaft der Kleidermacher spricht demgegenüber zwar die Anschauung aus, daß ein Kleidermacher berechtigt ist, Kleider aus allen für die Herstellung von Bekleidungsstücken geeigneten Materialien anzufertigen, und daher auch befugt ist, die für die Pelzverbrämung erforderlichen Felle zu kaufen und die Verbrämung durchzuführen, daß aber mit Rücksicht auf das für beide Gewerbe bindende Abkommen die Beistellung des Pelzmaterials als Ausübung des Kürschnergewerbes aufzufassen wäre.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Handelsgenossenschaftsverband und die Wiener Handelsgenossenschaften verweisen dagegen darauf, daß die beanständete Tätigkeit der Firma J. K. schon auf Grund ihrer Handelsbefugnisse zustehe.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Herstellung von pelzverbrämten Damenmänteln fällt unstrittig in den Berechtigungsumfang des Kleidermachergewerbes. Der Kleidermacher ist im Sinne des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung zweifellos befugt, die Verbrämung, welche sich als eine zur vollständigen Herstellung seines Erzeugnisses notwendige Arbeit darstellt, auch selbst durchzuführen und hierzu auch selbst Kürschnergehilfen zu halten. Irgendeine Verpflichtung, daß zur Verbrämung erforderliche Pelzmaterial vom Kürschner beistellen zu lassen, kennt die Gewerbeordnung nicht. Es wäre auch geradezu unverständlich, dem Kleidermacher zuzugestehen, Kürschnerarbeiten in gewissem Umfange selbst durchzuführen und sich hierzu Kürschnergehilfen zu halten, ihm aber gleichzeitig vorzuschreiben, wo er sich das für diese Arbeiten erforderliche Rohmaterial zu besorgen hat. Es bleibt dem Kleidermacher natürlich unbenommen, diese Kürschnerarbeiten nicht selbst durchzuführen, sondern sie einem befugten Kürschner zur Durchführung zu übergeben; doch auch in diesem Falle kann der Kleidermacher das hierzu erforderliche Material mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift selbst beistellen. Ob der Kleidermacher sein Gewerbe handwerksmäßig oder fabrikmäßig betreibt, ist bei Beurteilung dieser Frage gleichgültig, da der Gewerbebereich eines Gewerbes unabhängig von der Betriebsform ist.

Aber auch dem Händler kann das Recht der Materialbeistellung nicht abgesprochen werden. Der Händler ist zwar nicht selbst Erzeuger, aber er ist keineswegs gezwungen, die eingelaufte Ware unverändert weiter zu verkaufen, sondern er kann sie durch befugte Gewerbetreibende verarbeiten lassen und sie dann in veredeltem Zustande weiter verhandeln. Der Gemischtwarenhändler, welcher das Recht zum Handel mit allem im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzeption) gebundenen Waren hat, kann nicht nur mit Stoffen, Fellen und Kleidern handeln, sondern auch seine Stoffe und Felle zur Verarbeitung befugten Gewerbetreibenden (Kleidermachern und Kürschnern) übergeben und die von diesen Gewerbetreibenden aus seinem Materiale hergestellten Fertigprodukte dann verkaufen. Der Handelsgewerbetreibende unterliegt in dieser Hinsicht keiner wie immer gearteten Einschränkung; es kann aber auch in diesem Vorgange nicht einmal eine neue Uebung erblickt werden, da es ja allgemein bekannt ist, daß der österreichische Konfektionshandel zum überwiegenden Teile die Konfektionsware nicht fertig vom Erzeuger kauft, sondern sie unter Beistellung des Materials durch befugte Gewerbetreibende (Stückmeister) herstellen läßt.

Soweit aber der Einwand erhoben wird, daß einer derartigen Rechtsauffassung das erwähnte Abkommen entgegensteht, so ist, ohne auf die Frage der Gültigkeit eines solchen Abkommens für die Entscheidung eines Gewerbebereichsumfanges einzugehen, darauf zu erwidern, daß diesem Abkommen in bezug auf die Firma J. K. zweifellos keine rechtliche Bedeutung beigegeben werden kann, da es zwischen den Genossenschaften der Kleidermacher und der Kürschner abgeschlossen ist und daher keinesfalls auf Nichtmitglieder der beiden Genossenschaften — J. K. gehört weder als Händler noch als Fabrikant einer der beiden Genossenschaften an — Anwendung finden kann.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Kürschner hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 16. Juni 1930, Z. 128.536/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

### Hausieren auf Märkten.

M. Abt. 53/4977/30.

Wien, am 2. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 14. Juni 1930, Z. 132.421/12/1929, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat schon in seinem Erlaß vom 9. November 1927, Z. 120.476/12/1927, darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht zum Besuch von Märkten nicht das Recht einschließt, dort zu hausieren, denn die Vorschriften über den Besuch der Märkte sind Ausnahmsbestimmungen und müssen daher eng ausgelegt werden. Beim Ministerium wird nun aber unausgesetzt darüber Beschwerde geführt, daß das Hausieren auf Märkten durch Personen, die keine Hausierbefugnis besitzen, immer mehr zunimmt. Besonders sollen es Marktfahrer jugoslawischer Staatsangehörigkeit sein, die auf diese Art den Gewerbetreibenden, die Stände auf Märkten beziehen, empfindlichen Wettbewerb bereiten. Das Ministerium erjucht daher, die Behörden nochmals auf die Unzulässigkeit dieses Hausierhandels aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der jugoslawischen Hausierer aus den Bezirken Kocovice, Logatec, Novo-Mesto und Cernomelj wird im besonderen hervorgehoben, daß diese nach Artikel V des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage (B. G. Bl. Nr. 9 aus 1929) wohl berechtigt sind, auch auf Märkten zu hausieren, jedoch nur mit Erzeugnissen ihrer Hausholzindustrie und mit Süßfrüchten.

Eine andere häufig erhobene Klage geht dahin, daß befugte Hausierer auf Märkten ihre Waren in einer Weise an den Mann zu bringen trachten, die dem Feilbieten auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten gleichkommt. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 2 aus 1882, ist dies den Hausierern nicht gestattet.

### Hausierverbote im Burgenlande.

M. Abt. 53/5477/30.

Wien, am 17. Juli 1930.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 29. Mai 1929, Z. VII/847/7, und vom 9. Juli 1930, Z. VII/1129/23, wurde der Hausierhandel im ganzen Bereiche der nachbenannten burgenländischen Gemeinden auf unbestimmte Zeit sowie für die ganze Dauer des Jahres und für alle Waren verboten:

Apellon, Bernstein, Bruckneudorf, Deutsch-Minihof, Eltendorf, Großhöflein, Großpetersdorf, Großwarasdorf, Hornstein, Jenersdorf, Königsdorf, Kroboted, Kronsdorf, Marz, Mattersburg, Mengersdorf, Mörbisch am See, Müllendorf, Neudörfel, Neufeld an der Leitha, Neusiedl am See, Oberberg-Eisenstadt, Oberpullendorf, Obersiebenbrunn, Obertwart, Oggau, Pinkafeld, Pöttsching, Riedlingsdorf, Rosendorf, Ruft, Sauerbrunn, Siegraben, Sigleb, Stinzenbrunn, Stuben, Bad Tatzmannsdorf, Trauersdorf, Wallendorf, Weichselbaum, Wiesen, Winden, Wolfau, Wulkaprodersdorf und Zehlfing.

### Lehrzeit, Nichteinrechnung der Volontärzeit.

M. Abt. 53/4070/30.

Wien, am 25. Juli 1930.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 30. April 1928, M. B. A. III 2380/28, erkannt, daß Vereinbarungen zwischen der Firma R. und den Lehrlingen, beziehungsweise gesetzlichen Vertretern des In-

haltes, daß der dreijährigen Maximallehrzeit, beziehungsweise der formellen Ausübung und dem Abschluß des Lehrvertrages eine einjährige Dienstzeit als „Volontär“ oder „Praktikant“ voranzugehen habe, wonach also die Lehrlingsausbildung in eine einjährige Tätigkeit als Praktikant und die dreijährige Lehrzeit geteilt wird, als der imperativen Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung zuwiderlaufend, unzulässig und ungültig sind.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 3. Mai 1930, Z. 124.141/12/1929, der von der Firma dagegen eingebrachten Berufung aus folgenden Erwägungen Folge gegeben:

Die Firma K. macht die Aufnahme von Lehrlingen, die eine Lehrzeit im Betriebe der Gesellschaft in der Dauer von drei Jahren zurückzulegen haben, davon abhängig, daß der dreijährigen Lehrzeit eine einjährige, sogenannte Volontärzeit vorausgeht, während der die jungen Leute nicht im Fabrikbetrieb, sondern in einer eigens zu diesem Zwecke unterhaltenen Lehrwerkstätte einen noch nicht auf ein bestimmtes Gewerbe abgestellten allgemeinen Vorbereitungsunterricht erhalten. Der angefochtene Bescheid erblickt hierin eine Umgehung der zwingenden Vorschrift des § 98 a der Gewerbeordnung, weil dadurch praktisch die Lehrzeit auf vier Jahre verlängert werde, während die Höchstdauer der Lehrzeit in fabrikmäßigen Betrieben nur drei Jahre betragen dürfe.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr vermag sich dieser Anschauung nicht anzuschließen, denn von einer Umgehung des Gesetzes und von einer solchen unzulässigen Verlängerung der Lehrzeit könnte man nur dann sprechen, wenn sich die der dreijährigen Lehrzeit vorausgehende sogenannte Volontärzeit ihrem Wesen nach ebenfalls als Lehrzeit im Sinne der Bestimmungen des § 97 der Gewerbeordnung darstellen würde, was jedoch nicht der Fall ist.

Nach § 97 der Gewerbeordnung wird nämlich als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Aus dieser Definition des Gesetzes lassen sich zwei wesentliche Voraussetzungen für die Begründung der Lehrlingseigenschaft ableiten:

1. Der Lehrling muß vom Gewerbeinhaber in seinem Betriebe bei der produktiven Arbeit verwendet werden. Dies ergibt sich aus dem Begriffe der praktischen Erlernung des Gewerbes im Zusammenhalt mit dem Begriffe der Verwendung. Dadurch, daß der Lehrling vom Gewerbeinhaber unter dessen Anleitung im Betriebe bei der produktiven Arbeit von den einfachsten handwerksmäßigen Verrichtungen angefangen zu immer komplizierteren Arbeiten fortschreitend Verwendung findet, soll ihm die Möglichkeit der Erlernung des Gewerbes im Wege der Praxis geboten werden.

2. Diese Verwendung muß die praktische Erlernung des Gewerbes, also eines bestimmten Gewerbes zum Ziele haben.

Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft für die Zeit des sogenannten Volontärjahres zu. Denn die jungen Leute werden, wie durch Erhebungen festgestellt wurde, während dieser Zeit bei der produktiven Arbeit im Fabrikbetrieb überhaupt nicht verwendet. Sie werden vielmehr in einer von der Gesellschaft erhaltenen eigenen Lehrwerkstätte nach einem von ihr ausgearbeiteten Lehrplan lediglich in die Grundbegriffe der Mechanik eingeführt. Ihre Ausbildung in diesem Jahre ist allgemein gehalten und nicht auf ein bestimmtes Gewerbe abgestellt.

Bei der geschilderten Ausbildung handelt es sich vielmehr, wie schon der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1927, Z. A 92/27/4, das einen ähnlichen Fall betraf, angedeutet hat, um eine Art Vorbereitungsunterricht, durch den erst die Grundlage für die spätere Aufnahme des Volontärs als Lehrling zur praktischen Erlernung eines bestimmten Gewerbes geschaffen werden soll.

## Papierwarenhandel, Abgrenzung vom Buchdruckergerber.

M. Abt. 53/5899/30.

Wien, am 1. August 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 3. Mai 1930, M. Abt. 53/2428/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß H. T. auf Grund seines Gewerbescheines für den Handel mit Papierwaren, Drucksorten, Bureauartikeln und Geschäftsbüchern nicht befugt ist, Be-

stellungen auf die Herstellung von Briefpapier und Briefumschlägen mit Briefstopfausdruck, von Visittarten, Festeinladungen, Festkarten, Plakaten und Flugzetteln zu übernehmen.

Für die Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Der Handel mit Preßerzeugnissen ist im Sinne des § 15, Ziffer 1, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden. Von dieser allgemeinen Regel schafft § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung insofern eine Ausnahme, als er den Handel mit Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind und nicht als künstlerische Erzeugnisse angesehen werden können (wie Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansicht- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontoforrents, Bücher- und Schreibheftshilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleiwerke) für ein freies Gewerbe erklärt. § 38 der Gewerbeordnung bestimmt, daß Handelsgewerbetreibende befugt sind, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie nach ihrer Gewerbebeanmeldung berechtigt sind, zu übernehmen unter der Voraussetzung, daß sie die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen lassen. Der Handelsgewerbetreibende, der eine Gewerbeberechtigung nach § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung besitzt, hat daher das Recht, auch Bestellungen auf die Herstellung jener Preßerzeugnisse zu übernehmen, welche er auf Grund seines Gewerbescheines führen darf.

H. T. ist für den Handel mit Papierwaren, Drucksorten, Bureauartikeln und Geschäftsbüchern gewerbebefugt. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung ist er daher befugt, Preßerzeugnisse im Sinne des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung zu führen und auch Bestellungen auf sie zur Herstellung durch einen befugten Gewerbetreibenden (Buchdrucker oder dgl.) zu übernehmen. Die Beurteilung der Streitfrage hängt daher davon ab, ob die im Spruche genannten Artikel (Briefpapier und Briefumschläge mit Kopfausdruck, Visittarten, Festeinladungen, Festkarten, Plakate und Flugzettel) als Preßerzeugnisse im Sinne des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung anzusehen sind. Die gesetzliche Bestimmung enthält nun zwar keine taxative Aufzählung, aber dem ganzen Sinne und Zweck der Gesetzesstelle nach können darunter nur jene Preßerzeugnisse verstanden werden, welche im wesentlichen mit den im § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung aufgezählten Artikeln gleichartig sind. Das Charakteristische bei allen aufgezählten Artikeln besteht nun wohl darin, daß sie rein auf die Allgemeinheit abgestellt sind, ohne jede Veränderung in der Form, wie sie in den Handel gebracht werden, jedermann dienen und insofgedessen auch auf Lager gehalten werden können. Gerade diese Momente fehlen aber vollständig bei den Drucksorten, die H. T. zur Ausführung übernimmt. Hier handelt es sich nicht um Lager- oder Verlagsdrucksorten, sondern um Preßerzeugnisse, welche auf das einzelne Individuum oder auf einen ganz bestimmten individuellen Spezialfall abgestellt sind. Ein Auf-Lager-halten solcher Gegenstände ist unmöglich; sie dienen auch infolge ihrer Individualisierung und Spezialisierung nicht allgemeinen Zwecken. Es handelt sich zwar um Artikel, die sehr häufig gebraucht werden, aber gerade aus dem Umstande, daß sie so gewöhnlich sind und so häufig vorkommen, muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber sie ganz sicherlich in die Aufzählung des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung aufgenommen hätte, wenn er den Handel mit ihnen der gleichen Begünstigung hätte teilhaftig werden lassen wollen, um so mehr, als sie ja, wie oben ausgeführt, mit den übrigen in der Aufzählung enthaltenen Artikeln nicht wesensverwandt sind.

Es ist daher der Handelsgewerbetreibende, welcher eine Gewerbeberechtigung nach § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung besitzt, — ganz abgesehen von der technischen Unmöglichkeit — nicht befugt, Drucksorten individuellen Charakters zu führen; er kann insofgedessen auch keine Bestellungen auf sie übernehmen, da sich ja das Privileg des § 38 a, Absatz 2, der Gewerbeordnung nur auf die Uebernahme von Bestellungen auf jene Waren bezieht, zu deren Führung der Handelsgewerbetreibende berechtigt ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Handelsleute in Wien hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 24. Juli

1930, Z. 130.291/13/30, aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

## Rundmachungen.

### Fischereiordnung.

W. Abt. 42/1676/30.

Wien, am 21. Juli 1930.

#### Fischereiordnung

für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien zugewiesenen Reviere, d. i. die Strecke des Donaufanales vom Ruffdorfer Sporn bis zur Staatseisenbahnbrücke und des Wienflusses von seiner Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

#### § 1.

Das Fischen in der Strecke des Wiener Donaufanales zwischen der Augartenbrücke und der Rotenturm-(Marien-)brücke, auf dem stadtseitigen Vorlauf zwischen der Aspern- und Radekybrücke sowie im Wienflusse ist verboten. In den übrigen Strecken des Donaufanales ist nur das Fischen mit Angeln gestattet, und zwar nur dann und solange, als diese Strecken nicht zur Ausführung von Bauten oder als Werk- und Materiallagerplätze für solche Bauten benötigt werden. Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgendeiner Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben. Insbesondere ist es dem Angler unterzagt, die Uferplätze, welche für die Schifffahrt benötigt werden, zu besetzen, sowie an den Ufern verheftete Fahrzeuge zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Unbedingt verboten ist das Fischen mit Daubeln jeder Art.

#### § 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbüchern befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer — und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet — vom Wiener Magistrat ausgestellt. Für diese Bewilligung ist der Betrag von 1 S für einen Angelhafen, für jeden weiteren Angelhafen der Betrag von 80 g zu entrichten. Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen abzulehnen.

#### § 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an andere Personen weder ausgeliehen noch abgetreten werden. Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

#### § 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeit und nur während der Tageszeit, d. i. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet. Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuwerfen:

Regenbogenforelle, Rärfling, Saibling 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogofsch) 35 cm, Hecht 35 cm, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche, Nase 35 cm, Waller (Wels) 40 cm, Huchen 55 cm, Seeforelle 40 cm. Diese Maße verstehen sich von der Koppfpitze bis zum Ende der Schwanzflosse. Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Reizen, Schleppangeln, Legschmüren und Nachtangeln zu fischen.

#### § 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle strompolizeiwidrigen Handlungen, insbesondere das Herausreißen von Pflaster- und Wurfsteinen aus den Uferschutzanlagen und das Eintreiben von Pfählen in die Pflasterfugen zu unterlassen und überhaupt alle Beschädigungen fremden Eigentums sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

#### § 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieser Fischereiordnung und verpflichtet sich durch Uebernahme derselben zu deren genauester Einhaltung. Die Anferachtlassung, beziehungsweise Uebertretung der in dieser Fischereiordnung festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

#### § 7.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, diese Fischereiordnung abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligung zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

### Römisch-katholische Pfarre an der Heiligengeistkirche im XVI. Bezirke, Errichtung.

W. Abt. 49/5308/30.

Wien, am 9. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1930, Z. 37522/Kultusamt/a/1929, zur Ausscheidung des im XIV. Wiener Gemeindebezirke zwischen der Habichergasse, Gablenzgasse, Zagorskygasse, Pfennigeldgasse und der Hasnerstraße gelegenen Teiles des Sprengels der Pfarre zur heiligen Familie (Neuottakring) aus dieser Pfarre und zur Errichtung einer neuen, der Kongregation der Priester vom Herzen Jesu zu inkorporierenden römisch-katholischen Pfarre zum heiligen Geiste für die römisch-katholischen Einwohner dieses Gebietes mit dem Sitze an der Heiligengeistkirche, XVI. Herbststraße 82, im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, die staatliche Genehmigung erteilt.

Die Errichtung der neuen Pfarre ist am 1. Juli 1930 erfolgt.

### Verkehrsregelung in der Ruffwaldgasse im XIX. Bezirke.

W. Abt. 52/2356/30.

Wien, am 7. Juli 1930.

Auf Grund des § 4 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Für die Zeit von 19 bis 6 Uhr wird die Ruffwaldgasse als Einbahnstraße erklärt und darf in dieser Zeit nur in der Richtung von der Silbergasse zur Döbblinger Hauptstraße befahren werden.

2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Aufstellung der notwendigen Verkehrszeichen in Kraft.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Polnischer Minoritätenschutzvertrag.

W. Abt. 50/III/Z/437/30.

Wien, am 3. Juli 1930.

Der im Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages erwähnte Wohnsitz der Eltern ist auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beziehen.

Der Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages muß nach Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich ohne weiteres anerkannt werden und es bedarf hiezu keiner Entscheidung einer polnischen Behörde.

Der Bestätigung der polnischen Gesandtschaft über den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit kommt nicht die Bedeutung einer Entscheidung zu.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1930, Z. A 720/3/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Faimel F. in Berlin wider die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 1. August 1929, Z. 183.798/6/28, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der am 24. Mai 1898 in Wischnowiz (damals Rußland, derzeit Polen) geborene und nach Schitomir (Rußland) zuständige Beschwerdeführer hat am 8. Mai 1919 in Wien die Erklärung abgegeben, der deutsch-österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen. Anlässlich des aus Berlin, dem derzeitigen Wohnsitz des Beschwerdeführers, im Jahre 1924 gestellten Ansuchens um Bewilligung der Aenderung des Vornamens Faimel in Philipp hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde die Frage des Rechtsbefandes der Staatsbürgerschaft von Amts wegen

überprüft und nach Durchführung von Erhebungen mit Bescheid vom 23. März 1925 ausgesprochen, daß der Genannte auf Grund des Artikels 230 des Staatsvertrages von St. Germain und des Artikels 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages mit 16. Juli 1920 aufgehört habe, österreichischer Staatsbürger zu sein. Der dagegen erhobenen Berufung gab das Bundeskanzleramt mit Bescheid vom 1. August 1929 aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge.

Diese Entscheidung wurde vom Beschwerdeführer zunächst wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die belangte Behörde zu den in der Berufung geltend gemachten neuen Umständen keine Stellung genommen habe. In der Sache selbst machte der Beschwerdeführer geltend, daß die Bestimmung des Artikels 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages dahin auszulegen sei, daß die Eltern zur Zeit des Inkrafttretens des genannten Staatsvertrages auf polnischem Gebiete gewohnt haben müssen, was nicht zutrefte. Aber auch wenn man davon ausgehe, daß die Eltern zur Zeit seiner Geburt dort gewohnt haben müssen, sei die Entscheidung verfehlt, weil seine Eltern damals ihren Wohnsitz in Schitomir (Rußland) hatten. Er habe überdies durch eine Bestätigung der polnischen Gesandtschaft in Wien dargetan, daß er nicht polnischer Staatsbürger sei und habe durch seine Staatsbürgerschaftserklärung zu erkennen gegeben, daß er die polnische Staatsbürgerschaft ablehne.

Diese Einwendungen erweisen sich als unbegründet. Die belangte Behörde hat allerdings den geltenden Verfahrensvorschriften nicht entsprochen, wenn sie der Berufung lediglich unter Hinweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge gegeben hat, obgleich der Beschwerdeführer in der Berufung verschiedene neue Umstände geltend gemacht hat. Allein der Verwaltungsgerichtshof konnte darin keinen wesentlichen Verfahrensmangel erkennen, weil sich aus der Beschwerde ergibt, daß der Beschwerdeführer hiedurch in der Wahrung seiner Rechte in keiner Weise beeinträchtigt wurde, und weil die belangte Behörde an der Hand der in der Berufung dargelegten Tatsachen zu einer Entscheidung nicht hätte kommen können.

In der Sache selbst sind die Behörden mit Recht von der Bestimmung des Artikels 230 des Staatsvertrages von St. Germain ausgegangen, wonach sich Oesterreich verpflichtet hat, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben worden ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von den Pflichten gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatsstaate zu entbinden. Da der Beschwerdeführer auf früher russischem, derzeit aber polnischem Gebiete geboren ist, findet auf ihn der Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages Anwendung, welcher lautet: „Polen anerkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als polnische Staatsangehörige die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsbürgerschaft, die in dem besagten Gebiete von Eltern geboren sind, die daselbst wohnhaft waren, wenn sie auch zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht dortselbst wohnen.“ Dieser Minoritätenschutzvertrag war gemäß Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich anzuerkennen, ohne daß es einer Kundmachung dieses Vertrages in Oesterreich bedurfte. Nach dem Wortlaute des Artikels 4 des Minoritätenschutzvertrages kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte „... de parents y étant domiciliés ...“ („von Eltern, die daselbst wohnhaft waren“) sich nur auf den Zeitpunkt der Geburt beziehen können, weil in dem unmittelbar nachfolgenden Satze diesem Zeitpunkte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegenübergestellt ist. Nun hat der Beschwerdeführer selbst angegeben, daß er in Wischnowitz (damals Rußland, derzeit Polen) geboren wurde, er hat nicht in Abrede gestellt, daß seine Eltern zu jener Zeit in Wischnowitz wohnhaft waren, sondern lediglich eingewendet, daß das „Wohnen“ soviel wie „Domizil“ bedeuten müsse, und daß seine Eltern ihr „Domizil“ deshalb in Schitomir hatten, weil sie dort in der Landesliste eingetragen waren. Allein damit hat er nur die Zuständigkeit seiner Eltern in Schitomir dargetan, wie sich auch aus der beigebrachten Landesliste ergibt. Der Be-

schwerdeführer hat übrigens auch anlässlich seiner Staatsbürgerschaftserklärung als Ort und Geburt Wischnowitz und als Zuständigkeitort Schitomir angegeben. Da die Erwerbung der polnischen Staatsbürgerschaft durch den Beschwerdeführer ohne Rücksicht auf den Ort der Zuständigkeit auf der vorbezeichneten Bestimmung des Minoritätenschutzvertrages beruht und die Erwerbung schon auf Grund einer Vertragsbestimmung gemäß Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich anerkannt werden muß, so bedurfte es hierzu nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, auch noch der Entscheidung einer polnischen Behörde. Die vom Beschwerdeführer als „Entscheidung“ vorgelegte Bestätigung der polnischen Gesandtschaft in Wien, daß er nicht als polnischer Staatsbürger anzusehen sei, war daher schon aus diesem Grunde zu übergehen, ganz abgesehen davon, daß ihr als Amtsbestätigung niemals die Eigenschaft einer Entscheidung zukommen kann. Völlig unbegründet ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, daß er die polnische Staatsangehörigkeit durch die österreichische Staatsbürgerschaftserklärung abgelehnt habe, denn zu einer rechtswirksamen Ablehnung der polnischen Staatsbürgerschaft hätte es nach Maßgabe der Bestimmungen des Minoritätenschutzvertrages einer ausdrücklichen, innerhalb einer bestimmten Frist bei den zuständigen polnischen Behörden bestimmten Erklärung bedurft. Daß er dieses Erfordernis erfüllt habe, vermochte der Beschwerdeführer selbst nicht zu behaupten.

### Malergewerbe, Abgrenzung vom Baumeister- und Maurergewerbe.

M. Abt. 53/4883/30.

Wien, am 27. Juni 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 15. Mai 1930, Z. A 147/1929, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Hauptstätte in Wien, gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Oktober 1928, Z. 117.965/13, betreffend die Abgrenzung des Gewerbereiches gegenüber dem Maler- und Anstreichergewerbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

A. B., der auf Grund des Gewerbebescheines vom 8. Februar 1924 das Maler- und Anstreichergewerbe ausübt, hat anlässlich der Uebernahme der Malerarbeiten in einem städtischen Wohnhausbau in Wien auch die zweimalige Weißigung der neuverputzten Decken und Wände durchgeführt.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister erblickte in dieser Tätigkeit einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnisse, da die zur besseren Verfeinerung des Verputzes vorgenommene Weißigung mit Kalkmilch die Abschlußarbeit des Maurers bilde und Maler überhaupt keine Kalkmilch verwenden, während sich der genannte Malermeister auf Grund seines Gewerbebescheines gleichfalls für befugt hielt, diese Arbeiten auszuführen. Zur Lösung des somit bestehenden Zweifels über den Umfang der Gewerbebefugnisse hat der Wiener Magistrat das im § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und nach Einvernehmung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, sowie der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte mit dem Bescheid vom 10. September 1928, M. Abt. 53/1946/28, ausgesprochen, A. B. sei zur Durchführung von Weißigungsarbeiten befugt. Die eingeholten Gutachten hätten ergeben, daß die Verwendung des Materials zur Abgrenzung zwischen den strittigen Gewerbebefugnissen nicht herangezogen werden könne. Denn der Maler verwende nicht nur Leim-, Gummi-, Wachs- und Wasserglasfarben, er könne unter gewissen Einschränkungen mit Oelfarben arbeiten, ebenso aber auch mit Kalkmilch und Kalkfarben. Das Malen von Decken und Wänden mit Kalkmilch und Kalkfarben sei von den Zimmermalern lange, bevor sie zu Ton und Kreide griffen, geübt worden. Der Großteil der in Wien in den Jahren 1880 bis 1910 ausgeführten Neubauten sei von den Malern nur mit Kalkmilch und Kalkfarben gemalt worden. In gewissen Fällen seien aber die Maler auf die Verwendung von Kalkmilch und Kalkfarben geradezu angewiesen. So könne die Herstellung einer Neubemalung auf alter, abgenutzter Malerei nur mittels Kalk durchgeführt werden; ebenso sei das Ausmalen von Räumen, in denen mit Gas geheizt und gekocht wird, nur mit Kalkmilch oder Kalkfarben möglich, da alle anderen Ausführungen minder haltbar sind und ab-

blättern. Es könne somit dem Standpunkte, daß die Verwendung von Kalkmilch oder Kalkfarben dem Maurer- und Baumeistergewerbe vorbehalten sei, nicht beigeprägt werden. Uebrigens nehme der Maurer die Tünchung der Wände mittels des Pinsels vor, während der Maler hierzu die Bürste verwendet. Es werden daher die vom Maurer getünchten Wände auch bei zweimaligem Auftragen streifig, während die Malerarbeit eine gleichmäßig gedeckte rein weiße Fläche erzielt. Es sei daher auch die Technik in der Verwendung der Kalkmilch bei den beiden Gewerben nicht die gleiche. Umgekehrt soll natürlich auch nicht das auf langjähriger Ausübung beruhende Recht des Maurer- und Baumeistergewerbes bestritten werden, derartige Weißigungen vorzunehmen, nur sei dieses Recht eben kein ausschließliches. Das Weißigen von Decken und Wänden mittels Kalkmilch sei vielmehr als eine Arbeitsverrichtung anzusehen, die sowohl in den Berechtigungsumfang des Maurer- und Baumeistergewerbes als auch in den des Malergewerbes fällt, wobei es ganz ohne Belang bleibt, ob das Auftragen von Kalkmilch auf neuverputzten Wänden erfolgt oder ob alter Verputz vorhanden ist.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit der Entscheidung vom 30. Oktober 1928, Z. 117.965/13, der Berufung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien, aus den Gründen des Bescheides der I. Instanz sowie in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die erstmalige Weißigung auf neuverputzten Wänden und Decken eine für den Bestand der Baulichkeiten nicht unbedingt notwendige Verschönerungsarbeit bilde, die, wie die Genossenschaft selbst zugibt, als eine Fertigstellungs- und Vollendungsarbeit zu werten sei. In der Berufung wurde zugegeben, daß auch das Zimmermalergewerbe Weißkalk zur Ausführung seiner Arbeiten verwendet, so daß ein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen dem Maurer- und Baumeistergewerbe und dem Malergewerbe nicht besteht. Der Hinweis der Berufung auf eine Festigung des blanken Verputzes durch die erstmalige Weißigung könne nicht als stichhaltig bezeichnet werden, da die erstmalige Weißigung überhaupt erst dann erfolgen soll, wenn der Verputz vollständig trocken ist und gut abgebunden hat.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiegegen gerichtete Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien, in nachstehender Erwägung unbegründet:

Die beschwerdeführende Genossenschaft geht von der Behauptung aus, „daß die erste Weißigung des frischen Verputzes einen integrierenden Teil der zur Herstellung eines klaglosen Verputzes nötigen Arbeit bildet“ und daß „diese Arbeit immer und überall vom Bau- oder Maurermeister als Teilarbeit ihres Gesamtwerkes durchgeführt“ werde.

In der Berufung hat die beschwerdeführende Genossenschaft die erstmalige Weißigung auf neuverputzten Wänden und Decken als eine Fertigstellungsarbeit des Decken- und Wandverputzes bezeichnet, der ganz bestimmte Funktionen, nämlich die Bindung und Verfeinerung des Verputzes zukommen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Beschwerde wohl im Rechte, wenn sie diese Fertigstellungsarbeit als in den Umfang des Maurer- und Baumeistergewerbes fallend erklärt. Denn nach § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen. Das Gesetz spricht aber hier ausdrücklich von Herstellung und nicht von Fertigstellung. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine zur vollständigen, das ist zur gänzlichen Herstellung der betreffenden Erzeugnisse vorzunehmende Arbeit in einem früheren oder späteren Zeitpunkte der Herstellung nötig ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1903, Z. 1187, Slg. Nr. 1592 A). Insofern daher die erste Weißigung des Verputzes zugleich die Herstellung des Untergrundes und damit die erste Arbeit für die Bemalung der Wände oder Decke bildet, vermag andererseits das Malergewerbe, gestützt auf die nämliche Gesetzesstelle, die Vornahme dieser vorbereitenden Arbeit für sich als in den Umfang seines Gewerbes fallend zu beanspruchen, dies um so mehr, als die beschwerdeführende Genossenschaft in der Berufung den bis dahin eingenommenen Standpunkt verlassen und zugegeben hat, daß im Malergewerbe außer den übrigen Bindemitteln für die Farben auch Weißkalk und Kalkmilch verwendet werden, deren Benutzung sie ursprünglich ausschließlich für das Maurer- und Baumeistergewerbe in Anspruch genommen hatte. Die Frage, wann die Auftragung der ersten Kalkmilchschicht auf den Verputz zu erfolgen habe, ist nach der Fassung der bezogenen gesetzlichen Bestimmung ohne Belang, gerade so

wie der Zweck der ersten Weißigung für die Frage nach der gewerberechtlichen Zuständigkeit nur untergeordnete Bedeutung besitzt, da er, wie bemerkt, entweder die Vollendung des Verputzes oder die Vorbereitung der Malerarbeiten sein kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus war die angefochtene Entscheidung durchaus im Rechte, wenn sie den Auspruch der I. Instanz bestätigte, der dahin lautete, daß das Weißigen, das heißt das erstmalige Bestreichen des neuen Mauerverputzes mit Kalkmilch in den Berechtigungsumfang sowohl des Bau- und Maurermeistergewerbes als auch des Maler- und Anstreichergerwerbes fällt.

### Spritzlackiererei, gewerberechtlicher Charakter.

W. Abt. 53/5247/30.

Wien, am 8. Juli 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Mai 1930, Z. A 374/5/29, über die Beschwerde des B. K. wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 19. April 1929, Z. 125.614, betreffend die Ausübung des Spritzlackierergewerbes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien hat es mit dem Bescheide vom 11. November 1927 abgelehnt, die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des gewerblichen Betriebes der Spritzlackiererei, besonders von Autos und Motorrädern unter Verwendung von Preshluftapparaten zur Kenntnis zu nehmen, da das angemeldete Gewerbe unter das in § 1, Absatz 3, Punkt 53, der Gewerbeordnung angeführte Lackierergewerbe falle, der Beschwerdeführer aber den Befähigungsnachweis hierfür nicht erbracht habe; hiebei berief sich das Bezirksamt auf eine von der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie erstattete gutachtliche Äußerung über den handwerksmäßigen Charakter des angemeldeten Gewerbes.

Mit Entscheidung vom 23. Dezember 1927 gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge. Diese Entscheidung wurde mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1928 wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben, weil das Gutachten, auf das sich die Behörde stützte, die Frage der handwerksmäßigen Eigenschaft des angemeldeten Gewerbes nicht erschöpfend behandelte und die Behörde anderweitige ergänzende Feststellungen vorzunehmen unterlassen hatte; denn das Gutachten müßte, wenn es die Behörde von der Pflicht selbständiger Untersuchungen, eventuell im Wege des zuständigen Gewerbeinspektorates zu erheben geeignet sein sollte, zur Frage der zur Ausübung des Spritzlackierergewerbes erforderlichen Handfertigkeiten und Fachkenntnisse sowie zu der Frage Stellung nehmen, ob das angemeldete Gewerbe ein solches ist, bei dem (§ 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung) es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung erfordern.

Die belangte Behörde hat nun ein Gutachten des Gewerbeinspektorates in der angegebenen Richtung eingeholt.

Das Gewerbeinspektorat für den II. Aufsichtsbezirk in Wien stellte sich in seiner am 11. Juli 1928 erstatteten gutachtlichen Äußerung auf den Standpunkt, daß es sich bei der Spritzlackiererei um ein von dem handwerksmäßigen Gewerbe der Anstreichererei und Lackiererei dadurch verschiedenes Gewerbe handle, daß bei der Spritzlackiererei Farben und Lacke nicht durch die Hand, sondern mittels mechanischer Vorrichtungen (Pistole, Zerstäubungsapparat) auf die zu lackierenden Gegenstände aufgetragen werden, wobei das Zurichten der Farbe in der Regel nach den gewünschten Mustern in der Lackfabrik selbst besorgt werde, so daß sich die Tätigkeit bei der Spritzlackiererei lediglich auf das Einfüllen der Farben und Lacke in den Behälter zur mechanischen Zerstäubung beschränke; besondere Handfertigkeiten seien daher nicht erforderlich; die im Gewerbe verwendeten, vorwiegend jugendlichen Hilfsarbeiter erlernen die Handhabung des Spritzapparates in verhältnismäßig kurzer Zeit; es handle sich bei Ausübung des Gewerbes demnach nicht um besondere Handfertigkeiten und Fachkenntnisse, so daß auch, insbesondere wenn es sich um das Färben und Lackieren von Metallgegenständen, Autokarosserien u. dgl. oder von Gegenständen der Textilindustrie und zwar mittels Schablone handle, eine längere Verwendung im Gewerbe zur Erlernung nicht notwendig erscheine.

Diese Äußerung wurde der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien zur Stellungnahme übermittelt. Diese äußerte sich dahin, daß die Spritzlackiererei allerdings dort, wo weder Vorarbeiten noch Nacharbeiten erforderlich sind, also beim Lackieren von Massenartikeln mittels Spritzverfahrens, eventuell unter Verwendung von Schablonen, besondere Handfertigkeit nicht erfordert; dort aber, wo es sich um größere und kompliziertere Gegenstände, wie Automobile, Motorräder, Möbel, eiserne Kassen, Klaviere u. dgl. handle, sei Sachkenntnis und langjährige Erfahrung für die Verichtung der Qualitätsarbeit erforderlich, denn es müßten Vorarbeiten geleistet werden, die die zu lackierenden Gegenstände für die Spritzarbeit bereitstellen (Überziehen mit Kitt, Schleifen und Glätten), und ebenso seien Nacharbeiten (wiederholtes Glattschleifen und Auspolieren) zu leisten; diese Vor- und Nacharbeiten erfordern besondere Sachkenntnisse und Fertigkeiten, die nur durch längere Verwendung erworben werden können; auch die Handhabung des Spritzapparates setze eine besondere Übung voraus; denn in Oesterreich kämen meist gehämmerte Walzbleche zur Verwendung, die nicht nur vorher entsprechend geglättet und nachher abgeschliffen werden müssen, sondern bei denen es auch schwierig sei, den Aufbau der Lackierung, das ist das Auftragen der Farben und Lacke, in richtiger Weise vorzunehmen; das Zurichten der aufzutragenden Farben werde in der Regel nicht von der Fabrik besorgt, vielmehr müsse die Farbmischung erst an dem zu lackierenden Gegenstände auf seine Wirkung ausprobiert werden; zur vollständigen Beherrschung der Spritzlackiererei sei daher langjährige Übung erforderlich.

Mit der angefochtenen Entscheidung gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge. In der Begründung verwies die Behörde sowohl auf das Gutachten des Gewerbeinspektorates als auch auf die gutachtliche Äußerung der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und bemerkte, wenn sie sich auch der Anschauung der Kammer, daß zur vollständigen Beherrschung der neuen Technik langjährige Übung erforderlich sei, nicht anschließen könne, so könne sie doch auch den Standpunkt des Gewerbeinspektorates nicht teilen, daß für die Spritzlackiererei eine besondere Handfertigkeit überhaupt nicht erforderlich sei, denn die Art und Dauer der von dem Gewerbeinspektoratsdienste veranstalteten Kurse für das Spritzverfahren ließe jedenfalls den Schluß zu, daß für die vollständige Erlernung der Spritztechnik etwa zwei bis drei Monate erforderlich seien; die Bestimmung des § 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung, die eine allgemeine Begriffsumschreibung der handwerksmäßigen Gewerbe enthalte, könne nicht so ausgelegt werden, daß ein Gewerbe oder eine Tätigkeit nur dann als handwerksmäßig anzusehen sei, wenn die hierzu erforderlichen Fertigkeiten eine Erlernung und Verwendung in der im § 14 der Gewerbeordnung vorgesehenen Dauer voraussetzen; das Lackierergewerbe sei ausdrücklich als handwerksmäßiges bezeichnet; in diesem wie in jedem anderen handwerksmäßigen Gewerbe kämen Teilverrichtungen oder Techniken vor, die für sich allein keine derart lange Erlernung und Verwendung erfordern; es würde aber ganz dem Sinne und Schutzgedanken der Gewerbeordnung widersprechen, solche Teilverrichtungen oder Techniken herauszuschälen und für frei anzusehen; dies wäre nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Verrichtungen mit allen ihren Vor- und Nacharbeiten vollkommen mechanisch oder automatisch ausgeführt würden, so daß von einem Handwerk begrifflich überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte.

In der Beschwerde wird zu den gutachtlichen Äußerungen Stellung genommen und an der Behauptung fest-

gehalten, daß es sich bei der Spritzlackiererei — bei richtiger Auslegung der Gutachten — nicht um ein handwerksmäßiges, sondern um ein freies Gewerbe handle.

Der Gerichtshof erwo:

Der Beschwerdeführer hat den Betrieb der Spritzlackiererei, insbesondere von Autos und Motorrädern als freies Gewerbe angemeldet. Hierüber hat die belangte Behörde im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1928 Gutachten vom Gewerbeinspektorat und von der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und zwar insbesondere über die Frage der zur Ausübung des Spritzlackierergewerbes erforderlichen Handfertigkeiten und Sachkenntnisse, sowie über die Frage, ob das angemeldete Gewerbe ein solches ist, bei dem (§ 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung) es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung erfordern, eingeholt. Diese Gutachten war sie frei zu würdigen berechtigt. Wenn sie hierbei zu dem Ergebnisse gelangte, daß der vom Beschwerdeführer angemeldete Gewerbebetrieb nicht als freies Gewerbe gelten könne, so hat sie aus dem Gutachten keineswegs Schlüsse gezogen, die durch deren Inhalt nicht gedeckt wären; denn sie geht davon aus, daß die Spritzlackiererei einen Teil des handwerksmäßigen Gewerbes der Lackiererei bildet und daß die Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes im Sinne des § 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht dadurch bedingt sei, daß alle einzelnen Teilverrichtungen eines handwerksmäßigen Gewerbes eine Erlernung und Verwendung in der im § 14 der Gewerbeordnung vorgesehenen Dauer beanspruchen, weshalb es belanglos ist, daß für das vorwiegend maschinelle Spritzverfahren nach dem vom Gewerbeinspektoratsdienste veranstalteten Kurse auch eine zwei bis drei Monate betragende Lehrzeit genügt. Denn die Erscheinung, daß einzelne Handfertigkeiten durch maschinelle Tätigkeiten ersetzt werden, wird, wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 11. Juni 1913, Z. 6275, Slg. Nr. 9654 A, ausgesprochen hat, im Wirtschaftsleben oft vorkommen, ohne daß deswegen die einzelnen Erzeugungsvorgänge, die nunmehr maschinell vorgenommen werden, von dem Ganzen des handwerksmäßigen Arbeitsvorganges abgefordert und als freies Gewerbe erklärt werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hält desgleichen an der bereits in den Erkenntnissen vom 1. April 1911, Z. 3082, Slg. Nr. 8148 A, und vom 11. Juni 1913, Z. 6275, Slg. Nr. 9654 A, ausgesprochenen Rechtsanschauung fest, daß es nicht angeht, durch die Zerlegung eines Gesamtarbeitsvorganges in einzelne Arbeitsverrichtungen die einzelne Arbeitsverrichtung zu einem selbständigen freien Gewerbe zu machen, sondern daß eine einzelne Arbeitsverrichtung, auch wenn sie zum ausschließlichen Gegenstande des Betriebes gemacht wird, stets einen Teil der handwerksmäßigen Tätigkeit bildet und darum als Ausübung des handwerksmäßigen Gewerbes in beschränktem Umfange angesehen werden müsse. Entscheidend ist aber im gegenständlichen Falle vor allem der Umstand, daß bei dem vom Beschwerdeführer angemeldeten Betriebe nach dem Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie Vor- und Nacharbeiten notwendig sind, welche eine Fertigkeit voraussetzen, die nur durch Ausbildung im Gewerbe (Erlernung und längere Verwendung) gewonnen werden könne. Dieser Umstand steht der Behandlung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Betriebes als ein freies Gewerbe in jedem Falle entgegen. Es könnte daher für den Standpunkt des Beschwerdeführers auch dadurch nichts gewonnen werden, daß man die von ihm beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit für sich allein betrachtet.